



Ergänzende Vermögenssteuer

1. Allgemeines

Gemäss § 50 Abs. 1 StG wird die ergänzende Vermögenssteuer vom bisherigen Eigentümer erhoben, wenn eine bisher zum Ertragswert bewertete Liegenschaft:

- ganz oder zum Teil veräussert wird;
- der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet wird.

Die Erhebung der Steuer erfolgt auf den Zeitpunkt der Veräusserung oder der Nutzungsänderung hin.

2. Steuerberechnung

Die ergänzende Vermögenssteuer wird entsprechend der Besitzesdauer erhoben, höchstens aber für 15 Jahre. Die Steuer wird auf der Hälfte der Differenz zwischen dem Ertragswert und 75 % des Veräusserungserlöses oder des Marktwertes im Zeitpunkt der Veräusserung oder Zweckentfremdung berechnet.

Seit der Steuerperiode 2002 beträgt gemäss § 54 Abs. 3 StG die ergänzende Vermögenssteuer 1.1 Promille vom berechneten Wert. Massgebend ist grundsätzlich der Steuersatz, der im Jahr der Veräusserung oder der Beendigung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung gilt.

3. Steueraufschub

Die Besteuerung wird gemäss den in § 129 StG bestimmten Fällen aufgeschoben (z.B. Erbfolge, Erbteilung, Erbvorbezug, Schenkung, Handänderung unter Ehegatten, Ersatzbeschaffung, u.a.).